

Ausgabe 2016/2017

# Brand *heiss*-Info

## Steuerspar-Checkliste: Arbeitnehmer



## INHALTSVERZEICHNIS

|   |   |
|---|---|
| Vorverlagerung von Werbungskosten.....  | 4 |
| Belege für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen ..... | 4 |
| Vorsorgeaufwendungen/Versicherungsbeiträge.....                               | 4 |
| Doppelte Haushaltsführung.....  | 5 |
| Eintrag von Lohnsteuerfreibeträgen.....                                       | 5 |
| Denken Sie an die Aufwendungen für Ihre Kinder .....                          | 5 |
| Fahrtenbuch .....   | 6 |

## Steuerspar-Checkliste: Arbeitnehmer

Liebe Steuer-Sparer,


mit dieser BrandHeiss-Infobroschüre geben wir Ihnen als Arbeitnehmer einen kleinen Überblick in Form einer Checkliste, wie Sie als Arbeitnehmer Steuern sparen können.

Selbstverständlich ersetzt diese Checkliste nicht die Beratung durch einen Experten. Vielmehr soll diese einfach nur informieren, sensibilisieren und Lust dazu machen, Steuern aktiv zu gestalten.

Wir wurden bereits von FOCUS MONEY mehrfach als TOP-Steuerberater ausgezeichnet. Unsere Kunden schätzen unsere Kompetenz, den Klartext und auch den Weitblick ... oftmals auch über den Tellerrand hinaus. Deshalb erhalten wir regelmäßig ausführliche Danke-Schreiben, positive Bewertungen bei Google, Facebook und anderen Portalen. Wir lieben das, was wir machen ... das merkt man und wird uns durch die sehr hohe Empfehlungsquote zufriedener Kunden bestätigt.

Immer bestens informiert mit den Infos der Kanzlei Brand ...

viel Spaß wünscht Ihnen



Heiko Brand

Steuerberater / LW BS

Certificate in International Accounting / Mediator

Fachberater für die Umstrukturierung von Unternehmen (IFU / ISM gGmbH)



## VORVERLAGERUNG VON WERBUNGSKOSTEN

Bei Arbeitnehmereinkünften gilt das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Zieht der Arbeitnehmer Werbungskosten für 2017 in das Jahr 2016 vor (Zahlung von Kursgebühren für Fortbildungskosten, Anschaffung von Fachliteratur usw.), kann er diese in 2016 noch geltend machen. Er erreicht damit zwar keine Steuerersparnis, jedoch eine Steuerstundung. Voraussetzung ist, dass der Werbungskosten-Pauschbetrag von € 1.000,00 im aktuellen Jahr insgesamt bereits überschritten ist.

## BELEGE FÜR WERBUNGSKOSTEN, SONDERAUSGABEN, AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Überprüfen Sie alle Ausgaben auf die Möglichkeit, diese als Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen zu können. Werbungskosten müssen im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit stehen. Darunter fallen in erster Linie alle Arbeitsmittel, das Arbeitszimmer, Fahrtkosten, Umzugskosten oder Bewerbungskosten. Als außergewöhnliche Belastungen können Sie alle selbst bezahlten Gesundheitsaufwendungen geltend machen. Wir prüfen Ihre zumutbare Eigenbelastung für 2016. Liegen Sie knapp unter der Grenze, sollten Sie größere Aufwendungen, wie z. B. für Brillen oder Zahnimplantate usw., noch in dieses Jahr vorziehen.

## VORSORGEAUFWENDUNGEN/VERSICHERUNGSBEITRÄGE

Als Vorsorgeaufwendungen (Sonderausgaben) abziehbar sind Versicherungsbeiträge für:

- ☞ die gesetzliche Altersvorsorge (Rentenversicherung)
- ☞ Beiträge zur gesetzlichen und/oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung Rürup-/Riester-Rentenbeiträge
- ☞ sonstige Vorsorgeaufwendungen (u. a. Unfall-, Haftpflichtversicherung)

## DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

Mussten Sie 2016 beruflich bedingt eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort anmieten, können Sie bis zu € 1.000,00/Monat der Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen.

Übermitteln Sie uns hierzu folgende Aufstellung bzw. Nachweise:

Übermitteln Sie uns hierzu folgende Aufstellung bzw. Nachweise:

1. Mietvertrag
2. Anzahl der Familienheimfahrten, alternativ Aufstellung über die geführten Ferngespräche
3. Fahrtkostenbelege für Familienheimfahrten
4. Nachweise über Umzugskosten an den Beschäftigungsort
5. Aufstellung über vom Arbeitgeber gezahlte Verpflegungsmehraufwendungen, sofern nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung vermerkt

## EINTRAG VON LOHNSTEUERFREIBETRÄGEN

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können sich alljährlich innerhalb des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens Freibeträge eintragen lassen, u. a. für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen. Die Freibeträge müssen bis zum 30.11. des Jahres beantragt werden. Seit dem 1.10.2015 können Anträge auf Bildung eines Freibetrags für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren (bisher nur ein Kalenderjahr) gestellt werden. Die neue Freibetragsregelung gilt seit dem Jahr 2016. Wurden 2015 Freibeträge für 2016 beantragt, müssen diese also im kommenden Jahr nicht mehr neu beantragt werden. Sofern keine Änderungen eintreten, ist erst für das Kalenderjahr 2018 ein neuer Antrag notwendig.

## DENKEN SIE AN DIE AUFWENDUNGEN FÜR IHRE KINDER

Steuerlich abzugsfähig sind Kinderbetreuungskosten (Kosten für Kindertagenaufenthalt usw.) in Höhe von zwei Dritteln der nachgewiesenen Aufwendungen, höchstens jedoch € 4.000,00 pro Kind und Jahr (Höchstalter 14

## Steuerspar-Checkliste: Arbeitnehmer

Jahre). Mussten Sie 2016 berufsbedingt umziehen? Dann können Sie auch die Kosten für den Nachhilfeunterricht bis zu € 1.841,00 pro Jahr absetzen. Kosten für den umzugsbedingten Unterricht für Kinder können vom Arbeitgeber in derselben Höhe steuerfrei erstattet werden.

## FAHRTENBUCH

Führen Sie für Ihre privaten Fahrten mit dem Betriebs-Pkw ein Fahrtenbuch und reichen Sie es bitte mit allen anderen erforderlichen Unterlagen ein.